



Salzgitter, 04.10.2024

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung für das Nationale Entsorgungsprogramm für radioaktive Abfälle

Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD begrüßt, dass das Bundesumweltministerium die Aktualisierung des Programms für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (Nationales Entsorgungsprogramm) einer strategischen Umweltprüfung unterzieht.

Sowohl die damit einhergehende Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen, der Vergleich von Alternativen als auch die damit verbundene Öffentlichkeitsbeteiligung sind wichtige Parameter für einen tatsächlich verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung, sowie für die Akzeptanz von Maßnahmen in der Bevölkerung. Umso mehr ist es notwendig, eine realistische Analyse des Ist-Zustandes, eine realistische Prognose der Entwicklungen v.a. in zeitlicher Hinsicht zugrunde zu legen, sowie tatsächlich alle Alternativen zu betrachten und sich nicht auf die im Entwurf des Nationalen Entsorgungsprogramms und der Beschreibung des Untersuchungsumfangs der SUP vorgelegten Alternativen zu beschränken.

1. Fehlende Einbeziehung bestehender oder bereits zugelassener Maßnahmen

Auf Seite 14 der Beschreibung des Untersuchungsumfangs der SUP wird der Untersuchungsrahmen folgendermaßen eingeschränkt: „Dabei beschränken sich die Betrachtungen auf solche Maßnahmen, die im NaPro als Planung aufgeführt sind, da für bestehende bzw. zugelassene Maßnahmen (z. B. vorhandene Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente, Errichtung und Betrieb des Endlagers Konrad sowie Stilllegung des Endlagers Morsleben) im Rahmen der Zulassungsverfahren die mit den Maßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen bereits berücksichtigt wurden.“

Diese Aussage ist nur bedingt richtig und die Einengung des Untersuchungsumfangs führt zur Nicht-Betrachtung wichtiger Alternativen.

1.1 Beispiel Standort-Zwischenlager Brunsbüttel

Mit dem Entzug der Genehmigung für das Zwischenlager durch das OVG Schleswig wurde gerichtlich festgestellt, dass das SZL Brunsbüttel nicht mit allen Schutzziele und rechtlichen Grundlagen (Tabelle S. 7f.) übereinstimmt. Damit wurde faktisch gleichzeitig festgestellt, dass zumindest alle baugleichen Zwischenlager ebenfalls nicht mit allen Schutzziele und rechtlichen Grund übereinstimmen. Eine gleichzeitige Aufhebung aller Genehmigungen wurde nur dadurch verhindert, dass die Genehmigungen der anderen Zwischenlager nicht beklagt waren.

Bis heute, 11 Jahre nach Entzug der Genehmigung fehlen laut Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BaSE) nach wie vor entscheidende Sicherheitsnachweise, um die Genehmigungsvoraussetzungen für das Zwischenlager zu erfüllen. Dies legt nahe, dass das Delta zwischen den rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit und Sicherung und deren tatsächliche Gewährleistung bei den Zwischenlagern erheblich sein muss.

1.2 Errichtung und Betrieb des Atommülllagers Schacht KONRAD

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Projektes Schacht KONRAD stammen aus den 1980er Jahren und wurden nach den damaligen gesetzlichen Vorgaben und nicht nach den heute geltenden Umweltgesetzen, -richtlinien und -verordnungen durchgeführt. Die Frage, ob die damalige Prüfung ausreichend gewesen sei, war bereits während des Verfahrens strittig, ebenso die Frage, ob die Unterlagen des Planfeststellungsantrages für Schacht KONRAD dem Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprachen. Das Niedersächsische Umweltministerium erläuterte mit einem ausführlichen Schreiben vom 20. Dezember 1990, dass die Unterlagen dem UVP nicht genügten. Erforderlich sei eine gesonderte Umweltverträglichkeitsstudie. Nur mit einer bundesaufsichtlichen Weisung erzwang der damalige Bundesumweltminister die Auslegung der Planunterlagen, indem er die Niedersächsische Umweltministerin anwies, die Unterlagen für vollständig und auslegungsreif anzusehen. Das Bundesverfassungsgericht beendete die Auseinandersetzung mit dem Urteil, dass das Land der Weisung folgen müsse und aufgrund der Weisungsbefugnis des Bundes nicht geltend machen könne, dass eine Weisung „inhaltlich rechtswidrig“ sei. (BVerfG 85, 25 Schacht Konrad).

Offensichtlich wird das Delta zwischen dem Projekt Schacht KONRAD und den geltenden Schutzziele und rechtlichen Grundlagen durch die Tatsache, dass „momentan kein Abfallgebinde zur Einlagerung in Schacht KONRAD bereitsteht“ (Ergänzende Erläuterungen zum BMUV-Haushalt 2025, S. 160). Mit den Verschärfungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Trinkwasserverordnung wurden verschärfte Grenzwerte eingeführt wurden, die zu einer Sperrung weiterer Stoff- und Behälterlisten einträge sowie zur Sperrung bereits freigegebener Abfallgebinde führte.

1.3 Stilllegung des Endlagers Morsleben

Das Endlager wurde im Zuge des deutsch-deutschen Einigungsvertrages ohne Planfeststellungsverfahren, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bis 1998 als Endlager für radioaktive Abfälle weiterbetrieben. Die Planunterlagen für die Stilllegung, die 2009 öffentlich ausgelegt wurden, wurden von der Entsorgungskommission als unzureichend kritisiert und von der Genehmigungsbehörde als ungenügend zurückgewiesen. Die Stilllegung des Endlagers Morsleben ist also weder eine bestehende noch eine zugelassene Maßnahme.

2. Weitere Alternativen, die im Rahmen der SUP geprüft werden sollten

2.1 Rückholung von radioaktiven Abfällen vor der Stilllegung des Endlagers Morsleben

Der Zustand im Atommülllager Morsleben ist prekär: Fehlender Abschluss von der Biosphäre, vagabundierende flüssige radioaktive Abfälle, fehlende Standsicherheit, etc.. In dem Lager sind radioaktive Stoffe eingelagert, deren dauerhafte Lagerung von der Genehmigung gar nicht abgedeckt ist. Der Betreiber hatte beantragt, diese Stoffe, ein Fass mit Radiumabfällen sowie Strahlenquellen im Zuge der Stilllegung einfach in Morsleben zu belassen. Mit einer Rückholung alleine dieser radioaktiven Stoffe würde die Einlagerungsaktivität halbiert. Deshalb sollte eine Rückholung zumindest dieser eingelagerten radioaktiven Stoffe als Alternative geprüft werden.

2.2 Standortsuche und Errichtung eines tiefeologischen Lagers für alle schwach- und mittelradioaktiven Abfälle

Schacht KONRAD entspricht nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik. Bezüglich der wasserrechtlichen Vorgaben ist dies inzwischen evident (s.o.). Spätestens, wenn im Zuge einer Errichtung eines dritten Endlagers (NaPro S. 7) die Sicherheitsanforderungen von 1983 auf den heutigen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden müssen, wird das Delta zwischen diesen Anforderungen und dem Projekt Schacht KONRAD offensichtlich.

Die Probleme bei der Realisierung des veralteten Projektes Schacht KONRAD in dem alten, sanierungsbedürftigen Eisenerzbergwerk reißen nicht ab. Die Nachweisführung für die Abfallgebinde ist laut Bundesregierung mit einem „erheblichen Zeitbedarf“ verbunden, „die zur Einlagerung in das Endlager Konrad notwendige vollständige stoffliche Beschreibung der radioaktiven Abfälle verzögert sich erheblich“ (Ergänzende Erläuterungen zum BMUV-Haushalt 2025, S. 160).

Auf der anderen Seite ist es nicht zu rechtfertigen, dass erst mit der Festlegung des Standortes für das Endlager für hochradioaktive Abfälle erst Mitte des Jahrhunderts geklärt werden soll, ob an demselben Standort auch das dritte Endlager errichtet werden kann. Und wenn nicht? Damit würden Jahrzehnte bei der Suche nach einer sicheren Lagerung für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle vergeudet, verbunden mit einer unnötigen, entsprechenden Verlängerung der Zwischenlagerung dieser Abfälle.

Aus diesen verschiedenen Gründe ist die Untersuchung der Alternative „Standortsuche und Errichtung eines tiefeologischen Lagers für alle schwach- und mittelradioaktiven Abfälle“ geboten.

2.3 Varianten im Hinblick auf eine verlängerte Zwischenlagerung

Auf Seite 15 der Beschreibung des Untersuchungsumfangs der SUP wird alternativlos festgestellt: „Aufgrund aktuell vorgestellter Zeitpläne der BGE ist gemäß NaPro die Standortfestlegung eines Endlagers nach Standortauswahlgesetz „bis Mitte des Jahrhunderts“ (NaPro 2025) zu erwarten. Eine Räumung der Zwischenlager innerhalb der genehmigten Betriebszeit ist damit nicht möglich.“

Dies wird den umfassenden sicherheits- und sicherungstechnischen sowie regulatorischen und sozialpolitischen Fragen nicht gerecht. Ausdrücklich schließt sich die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD den Ausführungen, Anforderungen und Vorschlägen der Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. an, ohne sie hier noch einmal zusätzlich niederzuschreiben.

2.4 Variante zur Zwischenlagerung der rückzuziehenden radioaktiven Abfälle aus der ASSE II

Seit Jahren überlagert die Diskussion über den Standort des Zwischenlagers für die rückzuziehenden radioaktiven Abfälle aus der ASSE II die eigentlich notwendige Diskussion über die Beschleunigung der Rückholung der Abfälle. Während die vorübergehende Lagerung und Konditionierung der radioaktiven Abfälle auch aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD unbedingt am Standort zu erfolgen hat, ist jedoch der von der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH gewählte Standort für das langfristige Zwischenlager, die Gemarkung Kuhlager, auf dem Bergschadensgebiet zweifelhaft.

Es kursieren viel weitere zweifelhafte, teilweise sehr populistische Vorschläge der Lagerung dieser Abfälle. Deshalb wäre es notwendig endlich den seit Jahren auch von der damaligen wissenschaftlichen Begleitgruppe geforderten kriterienbasierten Standortvergleich von assenahen und assefernen Zwischenlagerstandorten durchzuführen. Dabei müssen die für einen assefernen Standort notwendigen Transporte als ein zusätzlicher Risikofaktor in den Vergleich einfließen.

2.5 Überwachung statt Freigabe radioaktiver Abfälle

Völlig unverständlich ist, dass sowohl im Nationalen Entsorgungsprogramm als auch in der Beschreibung des Untersuchungsumfangs der SUP kein Wort zur Freigabe radioaktiver Abfälle zu finden ist. Insgesamt 30 Atomkraftwerke werden in den kommenden Jahrzehnten nahezu zeitgleich in Deutschland abgerissen. Die Menge radioaktiver Abfälle, die in diesem Zuge freigegeben und aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes entlassen werden, ist enorm. Der ökonomische Anreiz, möglichst viele Abfälle nicht der teuren Endlagerung zuführen zu müssen, ist riesig. Das dabei entstehende Strahlenrisiko für die Bevölkerung wird unterschätzt. Da die Abfälle nicht deklariert werden müssen, ist später nicht mehr nachvollziehbar, wo das strahlende Material tatsächlich landet.

Es gibt andere Länder, die einen anderen Umgang mit diesen radioaktive Abfälle haben. Es gibt teilweise schärfere Regelungen, ab wann Material und Baustrukturen freigegeben werden können, es gibt Beschränkungen hinsichtlich der Langlebigkeit der freizugebenden Radionuklide, es gibt die Ausweisung gesonderter Deponien für die Lagerung dieser Stoffe.

Die Praxis in Deutschland stößt vor Ort immer wieder auf große Widerstände in der Bevölkerung und von Kommunen. Aus all diesen Gründe ist es überfällig, auch hier Alternativen zu prüfen, vor allem die Alternative der kontrollierten Deponierung ohne Entlassung aus dem Geltungsbereich des Strahlenschutzes, aber auch die Beschränkung auf Radionuklide mit geringerer Halbwertszeit.